

Arbeitshilfe zur Auswegberatung U 25:
Verfahrensablauf -Anwendungsbereich des § 22 V SGB II
(Zusicherungserfordernis)

Gesetzestext § 22 V SGB II:

¹Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. ²Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- 1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- 2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- 3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

³Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. ⁴Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

1. **U 25 -Jähriger erhält durch die SBs eine leistungsrechtliche Beratung** (ob er zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört)
 - Wenn ja, dann erfolgt eine Auswegberatung beim N - pAp nach Prüfung vorrangiger Leistungen durch die SBs, s. Ziffer 2
 - Wenn nein, kann er wieder gehen
 - Aufgrund der Komplexität der Beratung sollten N – pAp und SB das Gespräch mit dem U 25 Kunden gemeinsam führen

2. Prüfung vorrangiger Leistungen:

- SBs prüfen vorrangige Leistungen, z.B. Bafög, BAB, Unterhalt usw.
- N - pAp's prüfen vorrangige Leistungen im Hinblick auf Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (bis 21 Jahre). Erforderlich ist hierzu in der Regel eine persönliche Vorsprache des U 25-Jährigen mit anschließender schriftlicher bzw. mündlicher Stellungnahme des Jugendamtes des Landkreises Wolfenbüttel, die auch die Überprüfung der Verselbständigung des Jugendlichen beinhalten kann (Einschaltung der Jugendhilfe ist indessen keine Voraussetzung für die Anerkennung schwerwiegender sozialer Gründe iSd. § 22 V 2 SGB II).

3. **N - pAp's sind zuständig für die Erteilung/Ablehnung der Zusicherung iSd. § 22 V SGBII bzw. prüfen, ob überhaupt eine Zusicherung erforderlich ist oder Absicht des U25-Jährigen iSd. § 22 V 4 SGB II vorliegt, Leistungsansprüche zu begründen.**

Hierzu ist eine Stellungnahme des Kunden und seiner Eltern vorab einzuholen. Bei noch nicht Volljährigen muss darüber Hinaus die Erlaubnis der jeweiligen Personensorgeberechtigten zum Auszug im Hinblick auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorliegen.

Grundsätzlich gilt:

Keine Übernahme der Unterkunftskosten bei Erstauszug aus der BG

Vom Wortlaut der Vorschrift des § 22 V SGB II werden zwar alle Umzüge junger Volljähriger bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres umfasst. Dieses entspricht aber nicht Sinn und Zweck dieser Regelung sowie der Absicht des Gesetzgebers, nur den Erstauszug aus der elterlichen Wohnung mit Auflösung der BG mit den Eltern zu begrenzen. § 22 V SGB II ist nur dann anzuwenden, wenn durch den Auszug eine BG mit den Eltern aufgelöst wird und der junge Volljährige zum Zeitpunkt der Zusicherung ebenfalls hilfebedürftig ist. Zweck dieser Regelung ist einzig und allein zu verhindern, dass Jugendliche grundlos aus der Wohnung ihrer Eltern ausziehen, um damit (höhere) Leistungen zu bekommen als innerhalb der BG. Es geht deshalb nur um Erstbezüge. Sie gilt daher nur bei Auszug aus einer BG, die im Leistungsbezug steht.

Eine Zusicherung i.S.d. § 22 V SGB II ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:

- Junge Volljährige, die eine Zusicherung durch den Wegzugsträger erhalten haben
- Folgeumzüge nach einem gem. § 22 V SGB II genehmigten Erstauszug
- Herauswerfen eines jungen Volljährigen aus dem Elternhaus ohne Alg II-Bezug. Allerdings sind insoweit etwaige Unterhaltsansprüche zu prüfen.
- Auszug nicht erwerbsfähiger junger Volljähriger aus dem Elternhaus
- Auszug von einem getrennt lebenden Elternteil zum anderen Elternteil

Interne Arbeitshilfe 05/2015

5. Mai 2015

- Auszug eines jungen Volljährigen mit PTR aus einer Familien-BG, da das Paar eine eigene BG bildet.
- Auszug junger verheirateter Volljähriger aus dem Elternhaus
- Auszug junger Volljähriger, die schwanger sind oder ein Kind bis zur Vollen-
dung des 6. Lebensjahres betreuen.
- Auszug der Eltern aus der Wohnung, in der auch der junge Volljährige lebt.
- Auszug junger nicht hilfebedürftiger Volljähriger, die nicht zur BG der Eltern
gehören, weil sie ihren Lebensunterhalt in deren Haushalt durch eigenes Ein-
kommen selbst bestreiten können, § 7 III Nr. 4 SGB II.
- Auszug aus dem Elternhaus von jungen Volljährigen, die kein Alg II bezogen
haben, aber hilfebedürftig sind, es sei denn, wenn dem Volljährigen zum Zeit-
punkt des Auszuges bekannt war, dass er hierdurch auf SGB II-Leistungen
angewiesen ist.
- Auszug junger Volljähriger, wenn die Wohnung mit den Eltern ansonsten nicht
beibehalten werden könnte, z.B. bei Einzug des neuen PTR eines Elternteils.
- Auszug junger Volljähriger, wenn Unterkunftskosten von Verwandten oder
Dritten übernommen werden.
- Entbehrlichkeit der Zusicherung nach § 22 V 3 SGB II, wenn es dem jungen
Volljährigen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung vor
Vertragsschluss einzuholen. Dieses gilt nicht nur bei „Gefahr im Verzug“, son-
dern z.B. auch bei Rechtunkenntnis des Volljährigen über das Erfordernis der
Zusicherung und wenn die Zusicherung ansonsten hätte erteilt werden müs-
sen.

Soweit der junge Volljährige nicht Teil einer BG ist, weil die Eltern nicht im Alg II-Bezug stehen oder er so viel Einkommen besitzt, dass er seinen Bedarf selbst decken kann, muss er vor einem Auszug keine Zusicherung einholen. Wird der junge Volljährige infolge des Auszugs jedoch hilfebedürftig, wird er

Interne Arbeitshilfe 05/2015

5. Mai 2015

von den Kosten für Unterkunft und Heizung ausgeschlossen, wenn er in der Absicht umgezogen ist, die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch zu schaffen. In diesem Fall würden lediglich 80 % der Regelleistung gezahlt werden. Die „Absicht“, Leistungen zu erlangen geht über das vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführen der Hilfebedürftigkeit als Folge des Auszugs hinaus. Der Umzug muss auf dieses Ziel gerichtet sein. Kann dem jungen Volljährigen keine Absicht nachgewiesen werden, geht dies zulasten des Jobcenters. Die Anforderungen an die Beweisführung dürften hierbei nicht überspannt werden. Eine Missbrauchsabsicht kann dann gegeben sein, wenn der junge Hilfebedürftige nach dem Umzug zunächst keinen Leistungsantrag gestellt hat, obwohl die Hilfebedürftigkeit objektiv fortbesteht und hierfür kein verständlich nachvollziehbarer Grund ersichtlich ist.

4. **Mitteilung des Ergebnisses der Auswegberatung U25 (Ziffer 3) per Aktenverfügung oder mittels Verbis-Vermerks (Ausdruck) durch die N - pAps an die SBs.**

5. **Je nach Ergebnis (s. Ziffer 4) Antragstellung des U25-Jährigen auf Alg II im Neukundenbereich mit weiterer leistungsrechtlicher Auswegberatung (unter Vorlage eines Mietangebotes, dessen Angemessenheit mit dem U25-Jährigen zu erörtern ist) und anschließendem check in, soweit dieser noch nicht erfolgt ist (z.B. nach positiver Entscheidung im Rahmen der Auswegberatung U 25).**

6. Für den Verfahrensablauf bei Bestandskunden U 25, die aus der Eltern-BG ausziehen möchten, gelten zudem folgende Besonderheiten:

- Der zuständige Fachassistent/Sachbearbeiter prüft, ob und inwieweit vorrangige Leistungen bei Auszug des jungen Volljährigen aus der Eltern-BG bestehen würden und teilt das Ergebnis dieser Prüfung dem zuständigen pAp mit.
- der zuständige pAp lädt den jungen Volljährigen zur Auswegberatung U 25 ein (im Ausnahmefall kann dies auch telefonisch erfolgen) und prüft zunächst, ob vorrangige Leistungsansprüche bestehen im Hinblick auf Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (s. Ziffer 2). Hiernach prüft der zuständige pAp, ob überhaupt eine Zusicherung erforderlich ist bzw. ob sie bei Zusicherungserfordernis zu erteilen ist (s. Ziffer 3).
- Aufgrund der Komplexität der Beratung sollten der zuständige U 25 pAp und der zuständige Fachassistent/Sachbearbeiter das Gespräch mit dem Kunden gemeinsam führen
- Der zuständige pap und der zuständige Fachassistenten/Sachbearbeiter stimmen sich hinsichtlich der Entscheidung und deren zugrundeliegenden Gründe ab.
- Der zuständige pAp teilt das Ergebnis der Entscheidung dem zuständigen Fachassistenten/Sachbearbeiter nochmals schriftlich per Aktenverfügung oder mittels Verbis-Vermerk (Ausdruck) mit.
- Zusätzlich informiert der U25 pAp den Fachassistenten/Sachbearbeiter, der bei Auszug des jungen Volljährigen aus der Eltern-BG für diesen zuständig ist, telefonisch oder persönlich über die Entscheidung und deren Gründe und leitet ihm ebenfalls eine Kopie der Aktenverfügung bzw. den Ausdruck des entsprechenden Verbis-Vermerkes zu.